

TIROLER LANDESSPORTRAT 2024

Inhaltsverzeichnis	
Tiroler Landessportrat 2024	0
Mitglieder des Tiroler Landessportrates	2
Haupt- und Ersatzmitglieder	2
Präsidiumsmitglieder	2
Gesetz vom 11. Oktober 2006 über die Förderung des Sports in Tirol (Tiroler Sportförderungsgesetz 2006)	3
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	3
2. Abschnitt Sportförderungsfonds	3
3. Abschnitt Förderungen	3
4. Abschnitt Landessportrat	5
5. Abschnitt Schlussbestimmungen	6
Förderungsrichtlinien gemäß § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006	8
1. Allgemeines	8
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung	8
3. Ausmaß und Arten der Förderung	8
4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung	9
5. Auflagen und Bedingungen	9
6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen	9
7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen	10
Geschäftsordnung des Tiroler Landessportrates	11
§ 1 Allgemeines	11
§ 2 Bestellung	11
§ 3 Konstituierende Sitzung und Wahlen	11
§ 4 Vertretungsbefugnis	11
§ 5 Ausschüsse und Geschäftsführung	11
§ 6 Sperrfrist	11
Förderungsrichtlinie Tiroler Landessportrat	12
1. Allgemeines	12
2. Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten	15
3. Jugendsportförderung	19
4. Erhaltung Sport- und Geschäftsbetrieb	21
5. Spitzensportförderung	25
6. Förderung von Veranstaltungen	31
7. Förderung des Neu-, Aus- und Umbaus von Sportanlagen	34
8. Förderung von Aus- und Weiterbildung	36
9. Tiroler Schulsport- und Talenteservice	37
10. Serviceleistungen / Öffentlichkeitsarbeit	39

MITGLIEDER DES TIROLER LANDESSPORTRATES

Haupt- und Ersatzmitglieder

Organisation	Hauptmitglieder	Ersatzmitglieder
ASKÖ Tirol	Dkfm. Heinz Öhler Mag. ^a Ines Praxmarer	Hansjörg Kössler Bernhard Winterle
ASVÖ Tirol	Hubert Piegger Mag. ^a Petra Gabrielli	Bruno Weilharter Georg Nöckler
Sportunion Tirol	Christoph Kaufmann Mag. Daniel Pichler	Mag. ^a Ines Rapposch-Hödl Herbert Hallegger
Stadt Innsbruck	Mag. ^a Elisabeth Mayr	Andreas Wanker
Tiroler Behindertensportverband	Mag. Gerald Daringer	Gisela Danzl
Tiroler Gemeindeverband	Bgm. Franz Hauser Bgm. Christian Härting	Bgm. MMag. Lukas Schmied Bgm. Hansjörg Jäger
TiSport	Dr. Peter Lechner Dr. Josef Geisler Mag. Reinhard Kessler	Norbert Denifl Mag. Markus Senfter Peter Lichtblau
Universität Innsbruck	Univ.-Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anne Hecksteden	Ass. Prof. ⁱⁿ Mag. ^a Lisa Steidl-Müller, PhD
Wirtschaftskammer Tirol	Mag. Philip Haslwanter	MMag. Gabriel Klammer

Präsidiumsmitglieder

Organisation	Präsidiumsmitglieder
ASKÖ Tirol	Dkfm. Heinz Öhler
ASVÖ Tirol	Hubert Piegger
Sportunion Tirol	Christoph Kaufmann
Stadt Innsbruck	Mag. ^a Elisabeth Mayr
Tiroler Gemeindeverband	Bgm. Franz Hauser
TiSport	Dr. Peter Lechner

GESETZ VOM 11. OKTOBER 2006 ÜBER DIE FÖRDERUNG DES SPORTS IN TIROL (TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Maßnahmen

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,
 - a. dem Sport in Tirol in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen (Nachwuchs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport) im Hinblick auf seine positive Wirkung auf die Lebensqualität der Bevölkerung einen angemessenen Stellenwert in der Gesellschaft zu verschaffen,
 - b. die Sportausübung durch Frauen und die Tätigkeit von Frauen in den Organen der Sportverbände und Sportvereine zu fördern und zu unterstützen,
 - c. auf die Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen durch die Sportverbände und Sportvereine hinzuwirken und
 - d. die Zusammenarbeit der Sportverbände und Sportvereine mit den Schulen zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele gewährt das Land Tirol als Träger von Privatrechten Förderungen nach diesem Gesetz.

2. Abschnitt Sportförderungsfonds

§ 2 Aufgabe, Verwaltung

- (1) Die Finanzierung der Förderungen nach diesem Gesetz erfolgt aus dem aufgrund des Landessportgesetzes 1972, LGBl. Nr. 65, bestehenden Sportförderungsfonds.
- (2) Der Sportförderungsfonds – im Folgenden kurz Fonds genannt – bleibt als Sondervermögen des Landes Tirol weiterbestehen. Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 3 Mittel des Fonds

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:
 - a. Beiträge der Gemeinden nach Abs. 2,
 - b. Zuwendungen des Landes Tirol nach Abs. 3 und
 - c. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Gemeinden haben für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe von 0,32 v. H. ihrer jeweiligen Finanzkraft im Sinn des § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, LGBl. Nr. 99/2010, in der jeweils geltenden Fassung zu leisten. Diese Beiträge sind vierteljährlich, beginnend mit 1. Februar, an das Land Tirol abzuführen.
- (3) Das Land Tirol hat für Zwecke der Sportförderung jährlich einen Betrag in der Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden nach Abs. 2 in Vierteljahresraten, beginnend mit 1. Februar, dem Fonds zuzuweisen.

3. Abschnitt Förderungen

§ 4 Gegenstand der Förderung

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

- a. die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
- b. die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,

- c. die statutengemäÙe Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
- d. die statutengemäÙe Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
- e. die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
- f. die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
- g. den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
- h. die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung von Sportlern.

§ 5 Förderungsempfänger

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
 - a) Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist und die einem Sport-Fachverband angehören,
 - b) Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden, deren Zweck die Unterstützung der Sportausübung in den Vereinen ist,
 - c) Gemeinden,
 - d) sonstigen juristischen Personen mit Sitz in Tirol.
- (2) Auf die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Förderungsmaßnahmen

Förderungen aus dem Fonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

§ 7 Förderungsrichtlinien

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Ziele nach § 1 Abs. 1 Richtlinien über die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a. die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung,
- b. das Ausmaß der Förderungen,
- c. das Verfahren zur Gewährung einer Förderung,
- d. die Auflagen und Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird,
- e. die Kontrolle der widmungsgemäÙen Verwendung der Förderungen,
- f. die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäÙ verwendeter Förderungen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.
- (2) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf zum Zweck der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen, der Gewährung der Förderungen, der Rückerstattung nicht widmungsgemäÙ verwendeter Förderungen und der Dokumentation folgende Daten verarbeiten:
 - a. vom Förderungswerber: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Freigabedatum und Auszahlungsdaten, Daten über die Zugehörigkeit zu Sportverbänden, Vereinsdaten, Unternehmensdaten, Daten über Bankverbindungen und Genehmigungsdaten,
 - b. von vertretungsbefugten Personen des Förderungswerbers: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.
- (3) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf folgende Daten des Förderungswerbers übermitteln:
 - a. an auszahlende Stellen zur Gewährung der Förderung: Identifikationsdaten, Förderungsbetrag und Freigabedatum, Auszahlungsdaten und Bankverbindungen,
 - b. an andere mit dem zu fördernden Vorhaben befasste Förderungsstellen: auf deren Ersuchen die zur Vermeidung von Doppelförderungen erforderlichen Daten nach Abs. 1 lit. a.

- (4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche hat personenbezogene Daten nach Abs. 2 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
- (5) Als Identifikationsdaten gelten:
 - a. bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
 - b. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.
- (6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

4. Abschnitt Landessportrat

§ 9 Einrichtung, Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten des Sports wird beim Amt der Landesregierung ein Landessportrat eingerichtet.
- (2) Dem Landessportrat obliegt die Beratung der Landesregierung insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. in grundsätzlichen Fragen des Sports,
 - b. bei der Gewährung von Förderungen aus dem Fonds,
 - c. bei der Erlassung von Förderungsrichtlinien nach § 7,
 - d. bei der Verleihung von Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports nach dem Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Landessportrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, die von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt werden, und zwar
 - a. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs, Landesverband Tirol,
 - b. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich, Landesverband Tirol,
 - c. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Tirol,
 - d. drei Mitglieder auf Vorschlag des Vereins der Tiroler Landessportfachverbände,
 - e. ein Mitglied auf Vorschlag des Tiroler Behindertensportverbandes,
 - f. zwei Mitglieder auf Vorschlag des Tiroler Gemeindeverbandes,
 - g. ein Mitglied auf Vorschlag der Stadt Innsbruck,
 - h. ein im Bereich der Sportwissenschaften tätiges Mitglied,
 - i. ein Mitglied mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich des Sports.
- (2) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Für jedes Mitglied ist zur Vertretung im Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.
- (3) Der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den fachlichen Angelegenheiten des Sports betrauten Organisationseinheit gehört dem Landessportrat mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende des Landessportrates kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Landessportrates mit beratender Stimme kooptieren.
- (4) Die Landesregierung hat die nach Abs. 1 lit. a bis g vorschlagsberechtigten Stellen schriftlich aufzufordern, binnen vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung der betreffenden Mitglieder des Landessportrates zu erstatten; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Frauen im

Landessportrat hinzuwirken. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

- (5) Die Mitglieder des Landessportrates haben aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a, b, c und d einen Vorsitzenden zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden endet ein Jahr nach dem Tag der Wahl; eine Wiederwahl ist erst nach dem Ablauf von drei weiteren Funktionsperioden des Vorsitzenden zulässig. Der Vorsitzende der jeweils abgelaufenen Funktionsperiode vertritt den Vorsitzenden im Fall seiner Verhinderung. Ist dieser nicht mehr Mitglied des Landessportrates, so ist der Stellvertreter des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Landessportrates zu wählen.
- (6) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft zum Landessportrat ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 11 Präsidium, Ausschüsse

- (1) Der Landessportrat hat als ständigen Ausschuss ein Präsidium zu wählen. Diesem gehören an:
 - a. der Vorsitzende des Landessportrates als Vorsitzender,
 - b. je ein Mitglied aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f und das Mitglied nach § 10 Abs. 1 lit. g, wobei der jeweilige Vorsitzende des Landessportrates dem Präsidium zugleich als Vertreter des jeweiligen Mitgliederkreises angehört.
- (2) Der Landessportrat kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden; er hat dabei die Anzahl der Mitglieder und die Funktionsdauer zu bestimmen.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Vorberatung aller Angelegenheiten des Landessportrates von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein besonderer Ausschuss nach Abs. 2 gebildet wurde.
- (4) Die Regelungen über den Geschäftsgang des Landessportrates nach § 12 gelten sinngemäß auch für das Präsidium und die weiteren Ausschüsse.

§ 12 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende hat den Landessportrat nach Bedarf, mindestens aber sieben Mal im Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. Er hat den Landessportrat überdies binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies die Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landessportrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen.
- (2) Der Landessportrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens sieben weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Landessportrates werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, gibt seine Stimme als Letzter ab. Bei Stimmengleichheit gibt dessen Stimme den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Landessportrat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften aus den Mitteln des Fonds.
- (5) Die Geschäftsstelle des Landessportrates ist beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsbestimmung

Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landessportrates nach § 10 ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für die restliche Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages vorzunehmen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Landessportrates bleiben so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sind.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landessportgesetz 1972, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2005, außer Kraft.

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN GEMÄß § 7 TIROLER SPORTFÖRDERUNGSGESETZ 2006

1. Allgemeines

Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 97/2006, Förderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse aus dem Tiroler Sportförderungsfonds. Auf die Gewährung dieser Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Dem beim Amt der Landesregierung eingerichteten Tiroler Landessportrat kommt in diesen Angelegenheiten eine beratende und kontrollierende Funktion zu. Förderungen können jeweils nur für die nach § 4 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 bestimmten Förderungsgegenstände gewährt werden. Für Förderungen nach dieser Richtlinie gilt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.7.2018).

Jeder Förderungswerber im Bereich der Sportorganisationen verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen.

Auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Förderungsempfänger sind im Sinne des § 5 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006

- Vereine, die eine vom Tiroler Landessportrat anerkannte Sportart ausüben
- Sport-Dachverbände (Sportunion Tirol, ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Tiroler Behindertensportverband)
- Sport-Fachverbände, die als Sport-Fachverband vom Tiroler Landessportrat anerkannt wurden
- Tiroler Gemeinden
- sonstige juristische Personen mit Sitz in Tirol.

Förderungsansuchen haben mittels der von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates auf dessen Homepage zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich bzw. über die Onlineformulare zu erfolgen und jedenfalls die Beschreibung des Fördergegenstandes sowie den Nachweis über die Verwirklichung des Vorhabens (samt allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen) zu enthalten. Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Allfällige Einreichtermine, die durch den Tiroler Landessportrat festgelegt werden, sind zu berücksichtigen.

Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Landesmittel muss jedenfalls gewährleistet sein. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderwerbers übersteigt und zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender-Mainstreaming und des Gender-Budgeting sowie die Nachhaltigkeit sind zu beachten.

3. Ausmaß und Arten der Förderung

Das Ausmaß der Förderung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fondsmittel unter Bedachtnahme der sportlichen Bedeutung und der zu realisierenden Vorhaben im organisierten Tiroler Sport. Die nach § 3 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 aufzubringenden Fondsmittel sind insbesondere für

- den Sportbetrieb in den Sportfach- und Sportdachverbänden und Sportvereinen,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen,
- die Errichtung und Sanierung von Sportstätten und
- Maßnahmen zu Förderung der Jugendarbeit zu gewähren.

4. Verfahren zur Gewährung einer Förderung

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landesportrates hat die einlangenden Ansuchen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Förderungswerber sowie die Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung einer Förderung notwendigen Voraussetzungen vorzunehmen.

Der Tiroler Landessportrat legt der Tiroler Landesregierung unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführten Ziele und Maßnahmen, die Empfehlungen über die jeweilige Höhe der Förderleistungen zur Beschlussfassung vor.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Förderung erfolgt im Wege einer schriftlichen Förderzusage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates, die zumindest die Bezeichnung des Fördervorhabens, die Fördersumme, den Zeitpunkt der Auszahlung und den Termin und die Art der Erbringung der Nachweise zu enthalten hat.

Die Auszahlung der Fördermittel an das im Antrag bekannt gegebene Konto erfolgt durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates. Die Auszahlung der beschlossenen Fördermittel wird aufgeschoben, wenn zu einem früheren Zeitpunkt gewährte Fördermittel durch den Förderwerber nicht binnen der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wurden.

5. Auflagen und Bedingungen

Die Fördermittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Fördervereinbarung dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.

Der Förderungswerber hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich anzuzeigen.

Der Förderungswerber hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Originalbelegen und Kontoauszügen bzw. den Kassabüchern über 10 Jahre aufzubewahren. In Unterlagen, die die Förderung betreffen, ist durch den Förderungswerber den zuständigen Organen der Tiroler Landesverwaltung und des Tiroler Landesrechnungshofes (LGBl. Nr. 20/2013 § 1 Abs. 1 lit. h des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes) jederzeit die Einsichtnahme zu gewähren.

6. Nachweis und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen

Der Förderwerber ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens auf die in der Förderzusage vorgeschriebene Art, welche durch den Tiroler Landessportrat festgelegt wird, nachzuweisen. Gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 12 sind zudem vorzulegen:

- bei Förderungen bis € 5.000,-: Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen) samt Zahlungsbestätigungen
- bei Förderungen über € 5.000,-: Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Vermögensrechnung; geprüfter Jahresabschluss für das Geschäftsjahr der Fördergenehmigung; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von diesen Vorlagen abgesehen werden, wobei die Gründe dafür schriftlich festzuhalten sind.

Die Nachweise sind für jede Förderzusage gesondert vorzulegen und von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu überprüfen. Diese teilt dem Fördernehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel schriftlich mit.

Als Nachweis werden insbesondere anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen von Trainerinnen und Trainern
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenn gelder von Sportlerinnen und Sportlern
- Kosten für die Erhaltung des Spielbetriebes der Mannschaften/Teams
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen
- Errichtungs- und Sanierungskosten von Sportstätten

Von der Vorlage von Nachweisen kann bis zu einem Förderbetrag von € 2.000,- abgesehen werden, wenn die im Förderantrag angeführten Kosten nach den Erfahrungswerten angemessen sind. Unbeschadet dessen kann die Vorlage von Tätigkeitsberichten, Ergebnislisten Gewinn- und Verlustrechnung oder ähnliches vorgesehen werden. Dies wird durch den Tiroler Landessportrat festgelegt. Ist der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.

7. Verpflichtung zur Rückerstattung nicht widmungsgemäß verwendeter Förderungen

Nicht widmungsgemäß verwendete oder nicht innerhalb angemessener Frist abgerechnete Förderungen sind über die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates teilweise oder zur Gänze zurückzufordern. Der Förderungswerber hat ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich zu erstatten, wenn:

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zuerkannt wurde.
- der Förderungswerber der Auskunftspflicht und Nachweispflicht trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.
- die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.

Bei festgestellten Vergehen von Sportorganisationen oder deren Athleteninnen und Athleten gegen die jeweils gültigen Anti-Doping Bestimmungen sind die betreffenden Fördermaßnahmen rückerstattungspflichtig.

GESCHÄFTSORDNUNG DES TIROLER LANDESSPORTRATES

§ 1 Allgemeines

Der Tiroler Landessportrat (LSR) hat die ihm nach dem Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung und den Bestimmungen des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 zu besorgen.

§ 2 Bestellung

Die Zusammensetzung, der Bestellvorgang und die Amtsdauer richten sich nach den Bestimmungen des § 10 des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

§ 3 Konstituierende Sitzung und Wahlen

- (1) Zur ersten Sitzung des neubestellten LSR hat der Vorsitzende der abgelaufenen Funktionsperiode die neubestellten Mitglieder binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung einzuberufen. Diese Sitzung des LSR und die erste Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat das an Jahren älteste Mitglied des LSR zu leiten.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden geben die in § 10 (1) a) bis d) genannten Vereine je einen Wahlvorschlag ab.
- (3) Im Übrigen gilt hinsichtlich der Funktionsperiode des Vorsitzenden § 10 (4) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006.

§ 4 Vertretungsbefugnis

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der Ersatzmitglieder wird auf den letzten Absatz des § 10 (1) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 verwiesen. Wenn mehrere Mitglieder eines Vereines oder Verbandes in den LSR berufen sind, das sind die in § 10 (1) a) bis d) und f) genannten Mitglieder, können diese jeweils durch jedes der benannten Ersatzmitglieder vertreten werden.

§ 5 Ausschüsse und Geschäftsführung

- (1) Das Präsidium des Tiroler Landessportrates ist befugt die Interessen des Sportes in Zusammenhang mit privatrechtlichen Vereinbarungen zu vertreten. Dazu gehört insbesondere die bestehende Vereinbarung des Tiroler Landessportrates mit der OSVI zur Nutzung des Landessportzentrums.
- (2) Im Interesse einer gedeihlichen Aufarbeitung fachlicher Themen kann der Vorsitzende nach seiner Abwägung Ausschüsse oder das erweiterte Präsidium zur Vorberatung einberufen.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Tiroler Landessportrates, insbesondere auch die schriftliche Ausfertigung der Einladungen zu Sitzungen hat die in § 12 (5) des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 angeführte Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchzuführen. Es ist dies die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die fachlichen Angelegenheiten des Sportwesens zuständige Organisationseinheit.

§ 6 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportrates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich zurückgewiesen.

FÖRDERUNGSRICHTLINIE TIROLER LANDESSPORTRAT

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung von geschlechtsspezifischen Formulierungen verzichtet. Daher sind sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Allgemeines

Grundlage für sämtliche Förderungen aus dem Sportförderungsfonds sind das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 und die Förderrichtlinie gemäß §7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 (vgl. oben).

Vom Sportlandesrat werden als "Erhaltung des Sport- und Geschäftsbetriebes" aus dem ordentlichen Haushalt sowie aus dem Sportförderungsfonds Anliegen der Tiroler Dach- und Fachverbände, Sportvereine, Gemeinden und gemeinnützigen Institutionen unterstützt.

1.1 Grundsätze der Verwaltung und Verwendung der Sportförderungsmittel

- Die Förderungsnehmer sind für die ordnungsgemäße Verwendung der Sportförderungsmittel verantwortlich, auch dann, wenn Sportförderungsmittel an juristische oder natürliche Subempfänger (Mitgliedsverein, Sportler oder Funktionär etc.) sowie Projektpartner weitergegeben werden.
- Für die Verwendung der Sportförderungsmittel gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes Girokonto zu führen. Eine anschließende Aufteilung auf Subkonten ist zulässig.
- Als Kostennachweise werden nur unbedenkliche und zweckentsprechende Rechnungen berücksichtigt.
- Bei der Weitergabe der Förderungsmittel bis zum Letztempfänger ist nach Möglichkeit vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen.
- Barauszahlungen sind in einem Kassabuch zu dokumentieren. Dieses ist in zugänglicher Form (gem. BAO – Bundesabgabenordnung) zu archivieren.
- Sportförderungsmittel dürfen nicht verwendet werden für
 - alkoholische Getränke und Rauchwaren
 - Trinkgelder
 - Preisgelder, Erfolgsprämien, Bonifikationen und Geschenke
 - Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgelder
 - Kosten für juristische Beratung und Vertretung
 - Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Gastronomie – oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)
 - Bekleidung, Trainings- oder Wettkampfausrüstung für Aktive oder Funktionäre, sofern diese nicht Teil der Schutzausrüstung ist
 - Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente
 - Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und von freiwilligen Pensionsvereinbarungen
- Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, bei Fördergenehmigung für Projekte und Maßnahmen einen Hinweis auf die Verwendung von Sportförderungsmitteln auf Ausschreibungen, Homepages, u. ä. anzuführen. Genauere Regelungen für die Verwendung der Landeslogos unter: <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo-des-landes-tirol/>
- Die Förderungsnehmer stimmt mit der Antragstellung vorbehaltlos der Förderrichtlinie gemäß §7 Tiroler Sportförderungsgesetz und den darin enthaltenen Informations- und Veröffentlichungspflichten gem. Tiroler Fördertransparenzgesetz und Bundestransparenzgesetz zu.

1.2 Antragsübermittlung

Die Förderansuchen für die in dieser Förderrichtlinie angeführten Sportförderungen sind mittels des dafür vorgesehenen online Formulars (vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/formulare/>) an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu richten. Formlose Ansuchen können nicht berücksichtigt werden. Für die Auszahlung des Förderungsbetrages wird die Registrierung des Fördernehmers in einem elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung vorausgesetzt. Erforderlichenfalls hat der Fördernehmer eigenständig die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

Ansuchen an den Sportlandesrat von Tirol sind mittels [online-Antragsformular](https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/erhaltung-des-sport-und-geschaeftsbetriebes/formular-erhaltung-des-sport-und-geschaeftsbetriebes/) (vgl. <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/erhaltung-des-sport-und-geschaeftsbetriebes/formular-erhaltung-des-sport-und-geschaeftsbetriebes/>) zu übermitteln. Der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates ist es vorbehalten in Absprache mit dem Sportlandesrat von Tirol Ansuchen um „Allgemeine Sportförderung“ auch über den Sportförderungsfonds abzuwickeln.

1.3 Einreichfristen und Beschlüsse im Tiroler Landessportrat

Förderaktion	Einreichfrist	Beschluss LSR
<i>Erhaltung Sport und Geschäftsbetrieb</i>		
Dachverbandsmittel	29. Februar	März
Fachverbandsmittel	29. Februar	Mai
Verbandsmittel Tiroler Behindertensportverband, Tiroler Sehhinderten- und Blindensportverband, Special Olympics Tirol	29. Februar	März
Projektförderungen Behindertensport	31. Mai	Juni
Allgemeine Sportförderung (über Sportlandesrat)	laufend	März, Juni, Oktober
<i>Aus- und Weiterbildung</i>		
Durchführung Aus- und Weiterbildung	31. August	Oktober
Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming	31. August	Oktober
<i>Jugendsportförderung</i>		
Allgemeine Jugendsportförderung	31. März	Mai
<i>Serviceleistung / Öffentlichkeitsarbeit</i>		
Sportpsychologische Maßnahmen	31. Dezember	Februar
<i>Spitzensportförderung</i>		
Leistungszentren / Kaderförderung	29. Februar	März
Unterstützung Teilnahme Bundesliga	29. Februar	März
Reisekostenzuschuss	31. Dezember	Februar
Olympiazentrum Campus Sport Tirol Innsbruck	31. Oktober	November
Nachwuchskompetenzzentrum Tirol	29. Februar	März
<i>Sportstättenbau</i>		
Sportstättenbauförderung	dzt ausgesetzt	
<i>Veranstaltungen</i>		
Durchführung von Sportveranstaltungen	31. Mai	Juni
Länderübergreifende Sportinitiativen	31. Oktober	November
<i>Tiroler Schulsport- und Talenteservice</i>		
Tiroler Schulsportservice	laufend	Bericht September
Tiroler Talenteservice	laufend	Bericht September

1.4 Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise müssen der Zweckwidmung entsprechen. Rechnungsbelege bzw. sonstige Belege dürfen nur einmalig als Verwendungsnachweise bei den Förderstellen der Gebietskörperschaften vorgelegt werden. Eine Teilabrechnung eines Beleges bei mehreren Förderstellen ist zulässig.

Grundsätzlich gilt, dass der Verwendungsnachweis zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. Jänner des auf die Förderungsgewährung folgenden Kalenderjahres zu erfolgen hat. Für die Vorlage der Verwendungsnachweise ist eine Belegaufstellung anhand des entsprechenden Abrechnungsformulars per E-Mail an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Die Vorlagen stehen als Download unter <https://www.tirol.gv.at/sport/formulare/> zur Verfügung.

Sämtliche Belege inkl. der Überweisungsbestätigungen sind im digitalen Original bzw. als Scan der Originalrechnung gesammelt im pdf-Format zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen können nach Rücksprache und Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates die Belege persönlich bzw. postalisch übermittelt werden. Mit der Übermittlung der Belege bestätigt der Fördernehmer explizit, dass diese ausschließlich für den zugesagten Förderzweck bei ebendieser Förderstelle vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates darf anlassbezogen die anerkannten Fördernachweise an andere Förderstellen zum Abgleich der vorgelegten Fördernachweise übermitteln.

Bei einer Förderung von über € 5.000,- ist gemäß der „Allgemeinen Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln“, Abschnitt III Punkt 12 zudem die genehmigte Einnahmen / Ausgabenrechnung oder Verlust / Gewinnrechnung mit Vermögensrechnung (geprüfter Jahresabschluss, vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/formulare/>) des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen. Für Abrechnungen von Sportler*innen, Schieds-/Kampfrichter*innen und Sportbetreuer*innen sowie Funktionär*innen werden nur die Formularvorlagen der Sport Austria anerkannt (vgl. <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/abrechnungformulare/>).

Die Zweckwidmung der Förderung sowie eventuelle Ausnahmen in der Vorlage der Verwendungsnachweise sind bei den einzelnen Förderbereichen bzw. in der Förderzusage angeführt.

Durch nicht fristgerecht eingebrachte, unvollständig vorgelegte oder nicht zweckgewidmete Verwendungsnachweise erlischt der Anspruch auf die jeweils genehmigte Förderung und wird gem. Pkt. 7 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 rückgefordert. Bei nachgewiesener mehrfacher Belegvorlage bei verschiedenen Förderstellen wird die Förderung in gesamter Höhe rückgefordert. Zudem wird der Landesrechnungshof gebeten, den betroffenen Fördernehmer zu prüfen.

1.5 Sperrfrist

Ein Förderwerber kann bei einem negativen Beschluss des Tiroler Landessportrates über ein Ansuchen im selben Kalenderjahr bzw. 12 Monate nach dem Eingang des Ansuchens kein inhaltlich gleichlautendes oder vergleichbares Ansuchen stellen. Ein Ansuchen innerhalb dieser Sperrfrist wird von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates schriftlich zurückgewiesen.

2. Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportarten

2.1 Kriterien zum Begriff Sport

Sport als kulturelles Tätigkeitsfeld des Menschen umfasst alle motorischen (körperlichen) Aktivitäten, die ausgewiesen sind durch:

- Leistungsvergleich (individuelle Vergleiche, Mannschafts- und Teamvergleiche)
- Einhaltung grundlegender Trainingsprinzipien (u. a. regelmäßiges, systematisches Training)
- Optimierung leistungsrelevanter Merkmale (konditionelle, koordinative, technische und taktische Fähigkeiten) zum Zwecke der Leistungssteigerung (bis zum Ende des Hochleistungsalters)
- national und international anerkanntes Regelwerk
- genormte Rahmenbedingungen (Sportstätten, Geräte)
- Einhaltung ethischer Grundwerte (keine Schädigung der eigenen Person oder anderer Personen, wie z. B. durch Doping)
- freiwillige, institutionalisierte Ausübung in Vereinen und Verbänden

2.1.1 Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart / Disziplin in Tirol

Prämisse für die Einstufung als anerkannte Sportart / Disziplin in Tirol ist die Anerkennung als Staatsmeisterschaft durch die Sport Austria (vgl.

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/ergebnisarchiv-und-staatsmeisterschaften/erkennung-staatsmeisterschaften/>). Zudem muss in Tirol eine regionale Verbreitung der Sportart / der Disziplin erkennbar sein, insbesondere durch eine jährliche Tiroler Meisterschaft mit mindestens drei Teilnehmern. Die Durchführung der Tiroler Meisterschaft ist mittels Ausschreibung und Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates nachzuweisen.

Darüber hinaus dienen folgende Kriterien als Entscheidungsgrundlage:

- Lokale Bedeutung der Sportart (Brauchtumssportarten): z. B. Hornschlitten, Ranggeln
- Entwicklungspotential der Sportart hinsichtlich der Nachwuchsarbeit
- Vorhandene Sportstätten: z. B. Kunsteisbahn, Eisschnelllaufbahn
- Pädagogische Bedeutung: z. B. alle Grundsportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Turnen, Sportspiele), Behindertensport
- Materialaufwendungen: z. B. Errichtungskosten, Erhaltungskosten von Sportstätten und Sportgeräten
- Interne Strukturierung: z. B. Anzahl von Disziplinen, Wettkampfordnungen, etc.
- Ökologische Aspekte: z. B. Umweltverträglichkeit
- Mindestens 3 Vereine in Tirol
- Mindestens 50 aktive Mitglieder
- Durchführung eines Landesbewerbes (Cup, Meisterschaft)
- Nationale sportliche Vergleichsmöglichkeiten in der Wettkampfausübung in weiteren drei Bundesländern
- Interne Rahmenbedingungen wie Fachgremien auf Bundesebene, Wettkampfordnungen u. ä.

2.1.2 Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband

Als Voraussetzung für die Aufnahme als anerkannter Tiroler Sportfachverband sind die Kriterien im Statut der Sport Austria (österreichische Bundessportorganisation) hinsichtlich der sportartenspezifischen Kriterien, die organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

regionale Kriterien

- Mindestens 7 Mitgliedsvereine
- Mindestens 150 aktive Mitglieder
- Zumindest drei regional unterschiedliche Standorte in Tirol
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften

- Organisatorische Verwaltung in einem Fachverband mit Statuten und Infrastruktur
- Es kann nur ein Tiroler Sportfachverband pro Sportart anerkannt werden.

nationale Kriterien

- Der Tiroler Sportfachverband muss durch den jeweiligen österreichischen Sportfachverband als ordentliches Mitglied anerkannt sein.
- Die Sportart muss in zumindest fünf österreichischen Bundesländern einen Landes-Sportfachverband aufweisen, die alle im österreichischen Sportfachverband ordentliches Mitglied sind.
- Der österreichische Sportfachverband muss durch die Bundessportorganisation Sport Austria als ordentliches Mitglied anerkannt sein

2.2 Anerkennungsverfahren

2.2.1 Anerkennung als Sportart

Der Antrag um Einstufung als anerkannte Sportart ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) beizufügen.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände geprüft. Insbesondere ist dabei eine Aufnahme der Sportart in bereits bestehende Sportfachverbände in Form einer Zusammenarbeit bzw. in Form einer Eingliederung als Referat anzustreben. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kriterien zur Einstufung als anerkannte Sportart stellen Richtlinien dar. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter Punkt 2.1. Dabei kann dieser unter besonderen Umständen Sportarten, die nicht den unten angeführten Kriterien entsprechen, als „anerkannte Sportart“ einstufen.

Eine Einstufung als anerkannte Sportart hat nach Genehmigung Gültigkeit, d. h. Organisationen können um Sportförderung ansuchen (vgl. Punkt 2.6 Fördermöglichkeiten)

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannte Sportart nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.2.2 Anerkennung als Sportfachverband

Der Antrag um Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband ist an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zu übermitteln. Diesem ist ein Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten in den letzten drei Jahren hinsichtlich der Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) beizufügen. Eine Anerkennung als Sportart ist Voraussetzung.

Der Antrag wird durch den Verein der Tiroler Sportfachverbände (TiSport) geprüft. Hiernach wird dem Tiroler Landessportrat der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die obenstehenden Kriterien zur Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband stellen Richtlinien dar. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Tiroler Landessportrat unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien unter Punkt 2.1. Dabei kann dieser unter besonderen Umständen Sportfachverbände, die nicht den oben angeführten Kriterien entsprechen, als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ einstufen. Nach erfolgter Einstufung als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ durch den Tiroler Landessportrat tritt eine dreijährige Beobachtungszeit in Kraft. In dieser wird aus den Fachverbandsmitteln (vgl. Punkt 4. Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln) nur die Vereinsquote (vgl. Punkt 4.1) und die Mitgliederquote (vgl. Punkt 4.2) ausgeschüttet. Durch den Sportfachverband sind während der Beobachtungszeit unaufgefordert ein jährlicher Tätigkeitsbericht über die Aktivitäten hinsichtlich Teilnahme an Meisterschaften, Leistungs- und Breitensportaktivitäten sowie Entwicklung der Mitgliederanzahl (aktive und passive) an die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates

zu übermitteln. Sollte dieser Jahresbericht nicht bis zum 28. Februar des folgenden Jahres übermittelt werden, verzögert sich die Anerkennung als Landesfachverband um ein weiteres Jahr.

Wird durch den Tiroler Landessportrat die Einstufung als anerkannter Tiroler Sportfachverband nicht genehmigt, tritt eine zweijährige Sperrfrist für eine Wiedervorlage des Anerkennungsverfahrens ein. Ein neuer Antrag hat separat zu erfolgen.

2.2.3 Aberkennung der Einstufung „anerkannte Sportart“ und „anerkannter Sportfachverband“

Der Tiroler Landessportrat kann falls die Kriterien zur Einstufung als „anerkannte Sportart“ bzw. als „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ nicht mehr erfüllt werden diese Einstufung aberkennen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit sowohl bei den anwesenden Sportratsmitgliedern als auch in der Abstimmung erforderlich.

Löst sich ein „anerkannter Tiroler Sportfachverband“ auf, wird die Einstufung als „anerkannter Sportfachverband“ als auch die Einstufung als „anerkannte Sportart“ aberkannt. Für eine etwaige neuerliche Anerkennung muss ein separater Antrag eingereicht werden.

2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände

Die anerkannten Tiroler Sportfachverbände sind verpflichtet im Zuge des Ansuchens um die Vergabe der Fachverbandsmittel einen jährlichen Bericht über die betreuten Sportarten und Disziplinen der Geschäftsstelle des Landessportrates vorzulegen. Inwieweit zusätzliche Sportarten / Disziplinen zu den bisher betreuten Kernsportarten förderungswürdig sind, obliegt unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.1 angeführten Kriterien der Genehmigung des Tiroler Landessportrates.

Anerkannte Tiroler Sportfachverbände	Anerkannte Tiroler Sportfachverbände
American Footballverband Tirol	Tiroler Floorballverband
Bogensport Tirol	Tiroler Fußballverband
Jagd- und Wurftaubenschützen, LV Tirol	Tiroler Golfverband
Judo-Landesverband Tirol	Tiroler Handballverband
Karate Tirol	Tiroler Kanuverband
Landesfachverband für Turnen	Tiroler Kletterverband
Landesradsportverband Tirol	Tiroler Kraftdreikampfverband
Landes-Schwimmverband Tirol	Tiroler Landes- Eis- und Stocksportverband
Österr. Aeroklub LV Tirol	Tiroler Landesschützenbund Innsbruck
Österr. Amateur-Ringerverband LV Tirol	Tiroler Leichtathletikverband
Österr. Gewichtheberverband LV Tirol	Tiroler Pferdesportverband
Österr. Schachbund LV Tirol	Tiroler Rangglerverband
Tiroler Amateur-Kickboxverband	Tiroler Rodelverband
Tiroler Badmintonverband	Tiroler Rollsport & Inline Skate Verband
Tiroler Bahnengolf-Sportverband	Tiroler Skiverband
Tiroler Baseball-Softball-Verband	Tiroler Sportkeglerverband Innsbruck
Tiroler Basketballverband	Tiroler Squash-Racketsverband
Tiroler Billardverband	Tiroler Taekwondo-Verband
Tiroler Bob- und Skeletonverband	Tiroler Tennisverband
Tiroler Boxverband	Tiroler Tischtennisverband
Tiroler Eishockeyverband	Tiroler Volleyballverband
Tiroler Eislaufverband	Triathlonverband Tirol
Tiroler Fachverband für Orientierungslauf	Verband der Tiroler Segelvereine
Tiroler Fachverband für Tanzsport	

2.5 Anerkannte Sportarten

Bowling, Curling, Fechten, Rugby, Skibob, Ultimate Frisbee

2.6 Fördermöglichkeiten

Anerkannte Tiroler Sportfachverbände (gem. Punkt 2.4) können um folgende Förderungen ansuchen:

- Fachverbandsmittel
- Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen inkl. Projektförderung Nachwuchsspitzensport
- Förderung der Durchführung von Veranstaltungen
- Länderübergreifende Sportinitiativen
- Förderung des Baus von Sportstätten
- Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungen
- Sportpsychologische Maßnahmen
- Sport- und Geschäftsbetrieb (Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportreferenten)

Tiroler Sportvereine, die anerkannte Sportarten betreiben und Mitglied in einem anerkannten Tiroler Sportfachverband (gem. Punkt 2.4) sind, können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- Jugendsportförderung
- Unterstützung Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga
- Förderung des Baus von Sportstätten
- Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen
- Förderung des Frauensport – im Sinne von Gender Mainstreaming
- Sport- und Geschäftsbetrieb (Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportreferenten)

Tiroler Sportvereine, die anerkannte Sportarten betreiben (gem. Punkt 2.5), jedoch keinem anerkannten Tiroler Sportfachverband angehören, können um folgende Unterstützungen ansuchen:

- Unterstützung Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga
- Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen
- Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming
- Sport- und Geschäftsbetrieb (Allgemeine Sportförderung - nach Prüfung und Genehmigung durch den Sportreferenten)

3. Jugendsportförderung

Als Förderungswerber kommen Sportvereine mit Sitz in Tirol in Betracht, die in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart Nachwuchssportler (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) betreuen. Der Sportverein muss in der anerkannten Sportart Mitglied im zuständigen Tiroler bzw. Kärntner Sportfachverband sein. Mehrspartenvereine müssen pro Sportart einen eigenen Förderantrag stellen.

3.1 Förderberechnung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anzahl der jugendlichen Mitglieder im Sportverein (Mitgliederquote vgl. 3.1.1), der Bewertung der Erfolge der Nachwuchssportler bei Tiroler bzw. Kärntner Meisterschaften, österreichischen Meisterschaften und internationalen Bewerben (Leistungsquote vgl. 3.1.2) und der Bewertung der Teilnahme an österreichischen Meisterschaften (Reiskostenquote vgl. 3.1.3).

3.1.1 Mitgliederquote

Für die Mitgliederquote werden alle jugendlichen Mitglieder im Sportverein, die zum Stichtag (31.12. des vorausgegangenen Kalenderjahres) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 18) berücksichtigt. Die Mitgliederquote ist mit steigender Mitgliederanzahl regressiv.

- 1 bis 12 Jugendliche: € 55 pro Jugendlicher
- 13 bis 24 Jugendliche: € 20 pro Jugendlicher
- 25 bis 36 Jugendliche: € 15 pro Jugendlicher
- 37 bis 100 Jugendliche: € 10 pro Jugendlicher
- Ab 101 Jugendliche: € 9 pro Jugendlicher

3.1.2 Leistungsquote

Die Leistungsquote wird als Prämie für Spitzenplatzierungen bei Tiroler, Kärntner und österreichischen Meisterschaften sowie bei internationalen Bewerben gewährt. Als Betrachtungszeitraum gilt das dem der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr.

Als Grundlage für die Punkteverteilung dienen die Platzierungsmeldungen der Tiroler Sportfachverbände im TISIS (Tiroler Sportinformationssystem). Der Punktwert wird in jährlichen Beschlüssen durch den Tiroler Landessportrat festgelegt.

Der Alterssprung bei den im Punktesystem berücksichtigten Altersklassen muss zumindest zwei Jahre betragen. Als jüngste Altersklasse wird die Klasse U 10 definiert. Als älteste Altersklasse wird die Klasse U 18 berücksichtigt.

Landesmeisterschaft (Tiroler bzw. Kärntner Meisterschaft)

Pro Sportart werden maximal 3 Punkte berücksichtigt.

Einzel sportarten:

- Mehr als 5 erste Plätze: 3 Punkte
- 2 – 5 erste Plätze: 2 Punkte
- 1 erster Platz: 1 Punkt

Mannschaftssportarten

- 1 oder mehr erste Plätze: 3 Punkte
- 1 oder mehr zweite Plätze: 2 Punkte
- 1 oder mehr dritte Plätze: 1 Punkt

Beachvolleyball wird als Einzelsportart eingestuft.

Österreichische Meisterschaften

Pro Sportart werden maximal 5 Punkte berücksichtigt.

Einzel sportarten:

- 1 und mehr erste Plätze: 3 Punkte
- 1 und mehr zweite Plätze: 2 Punkte
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt

Mannschaftssportarten

- 1 und mehr erste Plätze: 5 Punkte
- 1 und mehr zweite Plätze: 3 Punkte
- 1 und mehr dritte Plätze: 1 Punkt

3.1.3 Reisekostenquote Teilnahme Österreichische Meisterschaften

Die Förderung der Teilnahme an österreichischen Meisterschaften von jugendlichen Vereinsmitglieder wird mittels eines Punktesystem bewertet.

Einzel sportarten:

- Mehr als 15 Jugendliche: 9 Punkte
- 8 bis 14 Jugendliche: 6 Punkte
- 1 bis 7 Jugendliche: 3 Punkt

Mannschaftssportarten

- 3 und mehr Mannschaften: 9 Punkte
- 2 Mannschaften: 6 Punkte
- 1 Mannschaft: 3 Punkte

3.2 Antragsunterlagen

- Mitgliedsbestätigung des zuständigen Sportfachverbandes
- Vereinsmitgliederliste eingeschränkt auf die Jugendlichen, die die Zuordnung zur anerkannten Sportart wiedergibt
- Für die Reisekostenquote Ergebnislisten der österreichischen Meisterschaften

3.3 Anerkannte Nachweise

- Gehaltsabrechnung, Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen von Nachwuchstrainern, sofern diese mit entsprechenden Abrechnungsformularen vorgelegt werden (z. B. Jahreslohnkonto, PRAE, TRK etc.)
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenn gelder der Nachwuchssportler
- Ankauf von Sportgeräten und Ausrüstung für Nachwuchssportler (jedoch keine Bekleidung)
- Rechnungen für Busse, Hallenmieten u. ä. welche nachweislich dem Nachwuchs zuzuordnen sind

Gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz kann die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates bei Förderungen bis zu einer Förderhöhe von € 1.500,- festlegen, dass diese nicht nachgewiesen werden müssen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Verwendungsnachweise sind bis spätestens 30. September des Kalenderjahres der Fördergewährung einzureichen.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4. Erhaltung Sport- und Geschäftsbetrieb

4.1 Zuweisungskriterien für die Gewährung von Fachverbandsmitteln

An den Verein der Tiroler Landessportfachverbände (Tisport) wird aus den gemäß Voranschlag des Tiroler Sportförderungsfonds ausgewiesenen Fachverbandsmitteln ein pauschaler Satz vorweg von 5 % ausgeschüttet.

Die Ausschüttung der restlichen Fachverbandsmittel an die einzelnen anerkannten Tiroler Sport-Fachverbände (vgl. Punkt 2.4 Anerkannte Tiroler Sportfachverbände) erfolgt nach der Vereinsquote, der Mitgliederquote, der olympischen Sportart, den Punkten für besondere Sport-Betriebsaufwendungen (BSA) sowie den Leistungspunkten für besondere sportliche Erfolge.

Ausnahme: Der Tiroler Skiverband und der Tiroler Fußballverband sind bei der Aufteilung der Fachverbandsmittel im Sinne dieses Regulativs nicht zu berücksichtigen, weil sie aus dem Sportförderungsfonds bzw. aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol außerhalb der hier zu verteilenden Mittel gesondert gefördert werden.

Die Zuweisung von Punkten für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) und Erfolgs-Leistungspunkten, aber auch der Beträge für olympische Sportarten, erfolgt jeweils nur 1-fach; dies bedeutet, dass jedem Sport-Fachverband maximal 1 Punkt für BSA und für Erfolge zuerkannt werden kann und die Prämie für olympische Sportart höchstens einmal gewährt wird, auch wenn dieser Mehrfachkriterien des jeweiligen Punktes erfüllt.

Der nach Abzug der Vereins- und Mitgliederquoten sowie der Zuweisungen aus dem Titel „olympische Sportart“ zu verteilende Rest der Förderungsmittel wird auf die Punktequoten für BSA und Erfolge angerechnet und durch die Gesamtzahl der zu vergebenden Punkte dividiert. Die durch Division ermittelte Zahl ergibt den Wert des jeweiligen Punktes für BSA und Erfolge.

Im Falle von Budgetänderungen, die eine Änderung der Fachverbandsmittel bewirken, sind die für die Mitglieder- und Vereinsquote sowie für die olympischen Sportarten zugrunde gelegten Fixbeträge aliquot anzupassen, das heißt, um jenen Prozentsatz zu verändern, um den sich das Budget geändert hat. Zuvor ist eine allfällige Veränderung der Anzahl der Tisport angeschlossenen Sport-Fachverbände zu berücksichtigen.

4.1.1 Vereinsquote

Die Ausschüttung der Vereinsquote erfolgt nach der Anzahl der dem Sport-Fachverband angeschlossenen Vereine in folgender Staffelung:

0 bis 6 Vereine	€ 0,-
7 bis 15 Vereine	€ 2.150,-
16 bis 30 Vereine	€ 2.920,-
31 bis 60 Vereine	€ 3.690,-
61 bis 120 Vereine	€ 4.460,-
ab 121 Vereinen	€ 5.230,-

Die Vereine müssen, um Berücksichtigung bei der Vereins-Quotenberechnung zu finden, im Vereinsregister eingetragen sein. Sektionen werden dann hinsichtlich der Vereinsquote als eigenständiger Verein berücksichtigt, wenn diese im Fachverband anerkannt sind.

4.1.2 Mitgliederquote

Die Mitgliederquote wird in gestaffelter Form zugewiesen:

unter 500 Mitgliedern	€ 2.150,-
501 bis 1.000 Mitglieder	€ 2.920,-
1.001 bis 2.000 Mitglieder	€ 3.690,-
2.001 bis 4.000 Mitglieder	€ 4.460,-
4.001 bis 8.000 Mitglieder	€ 5.230,-
8.001 bis 12.000 Mitglieder	€ 6.000,-

ab 12.001 Mitgliedern € 6.770,-

Unter „Mitglieder“ werden die Einzel-Mitglieder der Sport-Fachverbände subsumiert, die mit Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet sind. Die Anerkennung der Mitgliederzahl ist nur dann möglich, wenn darüber eine vom zuständigen Bundesfachverband ausgestellte schriftliche Bestätigung vorliegt.

4.1.3 Olympische Sportart

Fachverbände, die eine olympische Sportart vertreten, erhalten ebenfalls einen Fixbetrag, welcher je nachdem, ob eine Teilnahme an den letzten olympischen Sommer- bzw. Winterspielen erfolgt ist oder nicht, gestaffelt ausbezahlt wird. Olympische Sportarten sind jene, die vom IOC/ÖOC anerkannt und aktuell als offizielle Sportart zu den Olympischen Winter- oder Sommerspielen zugelassen sind.

- olympische Sportart mit Teilnahme einer Tiroler SportlerIn an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 3.000,-
- olympische Sportart ohne Teilnahme an der letzten Sommer- bzw. Winterolympiade € 2.400,-

4.1.4 BSA-Punktequote

Für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird ein Punkt im Zusammenhang mit den Fördermitteln zuerkannt, wobei unter „Besonderen Sport-Betriebsaufwendungen“ (BSA) folgende Kriterien subsumiert werden:

- hohe Kosten für den Ankauf von Sportgeräten (über € 20.000,- im Einzelfall)
- Mannschafts-Sportarten (nicht: Team-Sportarten)
- mehr als 2 Sportarten im Fachverband vertreten
- viele Disziplinen (mindestens 20) pro Fachverband vertreten

Der Punktwert für „Besondere Sport-Betriebsaufwendungen“ wird wie oben beschrieben berechnet.

4.1.5 Leistungspunkt für Erfolge

Der Leistungspunkt für Erfolge wird jenen Fachverbänden zuerkannt, die nachstehende Erfolge ihrer Mitglieder nachweisen:

- Internationaler Spitzensport, Allgemeine Klasse: 1. bis 6. Platz Weltmeisterschaft, 1. bis 3. Rang Europameisterschaft
- Erfolge im nationalen Spitzensport, Allgemeine Klasse, Österreichische Meisterschaft 1. Rang
- bei Mannschaftssportarten: Teilnahme an der höchsten Bundesliga der allgemeinen Klasse
- Aufstellen eines österreichischen Rekords.

Dieser Punkt errechnet sich von der Dotierung her gleich wie der Punkt für „Besondere Sportbetriebsaufwendungen“.

4.1.6 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebs (inkl. Hallenmieten)
- Durchführung von Tiroler Meisterschaften
- Nachweisliche Unterstützung der Mitgliedsvereine, insbesondere für die Unterstützung der Nachwuchsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Tiroler Meisterschaft)

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.2 Förderung der Tiroler Sportdachverbände

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden den drei Tiroler Sportdachverbänden (ASKÖ Tirol, ASVÖ Tirol, Sportunion Tirol) Fördermittel

- zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes (inkl. Personalkosten),
- der Vereinsförderung,

- dem Sportbetrieb (inkl. Projektförderung)

zur Verfügung gestellt.

Die Bestimmung der Förderhöhen erfolgt zweistufig.

- Grundförderung (Sockelbetrag) zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes: € 290.000 aufgeteilt zur Hälfte ASVÖ Tirol und je ein Viertel ASKÖ Tirol und Sportunion Tirol
- Sportbetrieb (inkl. Projektförderung, Vereinsförderung): Jedem Sportdachverband wird ein Drittel der Differenz der im Voranschlag des Sportförderungsfonds beschlossenen Dachverbandsmittel und dem Sockelbetrag (€ 290.000,-) zugesprochen

4.2.1 Anerkannte Nachweise

Fördernachweise Grundförderung

- Personalkosten: Mind. 50% der Grundförderung müssen mit Personalkosten des Dachverbandes nachgewiesen werden.
- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes des Dachverbandes

Fördernachweise Sportbetrieb

- Kosten und Spesen der laufenden Projekte, insbesondere laufende Breitensportprojekte, Ausbildungen sowie Lehrgänge
- Abrechnungen von Subventionen an Mitgliedsvereine

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.3 Förderung des Behindertensports

4.3.1 Unterstützung Geschäftsbetrieb

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden dem Tiroler Behindertensport, dem Tiroler Blinden- und Sehbehindertenverband und Special Sports Tirol Fördermittel zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt.

4.3.2 Projektförderungen Behindertensport

Dem Tiroler Behindertensportverband und dessen Mitgliedsvereinen werden zur Förderung der Sportausübung, der Unterstützung von Trainings- und Wettkampfmaßnahmen bzw. zur Aus- und Weiterbildung Zuschüsse gewährt.

Die in der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates eingehenden Ansuchen werden gesammelt und zur Prüfung und Vorschlag der Förderhöhe an den Tiroler Behindertensportverband weitergeleitet. Der Tiroler Behindertensportverband muss bei der Festlegung der Förderhöhen immer die zur Verfügung stehenden Budgetmittel (im Sportförderungsfonds) berücksichtigen.

4.3.3 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen des laufenden Büro- und Geschäftsbetriebes (inkl. Personalkosten)
- Kosten und Spesen der laufenden Projekte
- zweckgebundene Kosten und Spesen laut Genehmigungsschreiben.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

4.4 Allgemeine Sportförderung – Erhaltung Sport- und Spielbetrieb

Zur Erhaltung des Sport- und Spielbetriebs kann der Sportlandesrat von Tirol Sonderförderungen als Allgemeine Sportförderung genehmigen.

5. Spitzensportförderung

5.1. Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen

5.1.1 Allgemeines

Die Förderaktion Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen soll die Tiroler Sportfachverbände in der Betreuung insbesondere ihrer Nachwuchssathleten unterstützen. Die Höhe der Förderung wird vom Tiroler Landessportrat in jährlichen Beschlüssen festgelegt.

Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen. Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern, werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und sind von dieser zu genehmigen.

Die Einberufung der Sportler erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in den Kader aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt. Alle Sportler in einem Sportleistungszentrum bzw. alle Kadersportler müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.

Ausgenommen von der Zuerkennung einer Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen sind der Tiroler Fußballverband und der Tiroler Skiverband, da diese über gesonderte Fördermittel eine Förderung für den Betrieb von Leistungszentren erhalten.

5.1.2 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dabei müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung in dieser Sportart aus.

Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

Die in der Auflistung angeführten Prüfungen und Freigaben werden durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates durchgeführt und bei der jährlichen Beschlussfassung der unter Punkt 5 angeführten Fördermittel dem Tiroler Landessportrat zur Kenntnis gebracht.

1. Für ein Landesleistungszentrum muss eine geeignete Sportstätte, die auch an mehreren Standorten festgelegt werden kann, bestehen. Im Bedarfsfall ist bezüglich der Normierung und Tauglichkeit vom ÖISS ein Gutachten einzuholen.
2. Ein Landesleistungszentrum ist eine Einrichtung für das gesamte Land. Das heißt, die Organisationseinheit ist über den jeweiligen Landesverband bzw. Trägerverein geregelt und ist eine vereinsübergreifende offene Einrichtung. Dabei ist die überwiegende Anzahl von Athleten im Landesleistungszentrum untergebracht und wird als Kaderschmiede für den Leistungssport verstanden.
3. Im Landesleistungszentrum sind qualifizierte Trainer zu beschäftigen, wobei der hauptverantwortliche Trainer eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben muss.
4. Im Landesleistungszentrum ist der Schwerpunkt auf die Ausbildung für den Nachwuchs zu legen.

5. Pro Fachverband wird nur ein Landesleistungszentrum genehmigt, wobei unter Berücksichtigung von sportartspezifischen Anforderungen weitere Stützpunkte – beispielsweise Sportarten – genehmigt werden können.
6. Die Gesamtorganisation ist zentral über den jeweiligen Landesfachverband (Trägerverein) zu regeln.
7. Für die Berichterstattung bzw. das Berichtswesen sind verpflichtende Kriterien einzufordern, wie beispielsweise Trainings- und Wettkampfplanung, Erfolgsbilanzen als Nachweis, diverse Kostenaufstellungen u. ä. m.

Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss in der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischer Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der Spieler in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von Nationalspielern ausgerichtet sein.
- Die Zusammenarbeit des Sportfachverbandes mit einem Verein der höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga soll angestrebt werden.

5.1.3 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die tirolweit offene und vereinsübergreifende Trainingsmaßnahmen und Wettkampfbeschickungen organisieren und hierfür keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Als Kaderförderung können auch Maßnahmen in den Mitgliedsvereinen des Tiroler Sportfachverbandes genehmigt werden.

Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.

5.1.4 Projektförderung Nachwuchsspitzenförderung

Die Projektförderung „Nachwuchsspitzenförderung“ zielt auf die individuelle Absicherung von Betreuungsmaßnahmen der Tiroler Nachwuchssportlern ab, die in der Jugend- oder Juniorenklasse der jeweiligen Sportart startberechtigt sind und sich in der Übergangsphase in die Allgemeine Klasse befinden. Hinsichtlich des sportartspezifischen Entwicklungsalters und Leistungspotenzials der Athleten sollte die Etablierung im internationalen Spitzenfeld möglich sein.

Ansuchen hierfür können mittels Antragsformular um Unterstützung von Trainertätigkeit, Trainings- Wettkampfmaßnahmen einmal jährlich eingereicht werden. Dabei müssen die Athleten namentlich genannt und die individuellen Maßnahmen beschrieben werden.

5.1.5 Anerkannte Nachweise

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekostenabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen Trainer
- Fahrt-, Reise- und Aufenthaltskosten und Nenngelder der Kadersportler
- Kosten für Sportpsychologie
- Kosten für Sportphysiotherapie

Nicht als Nachweis anerkannt werden Miet- und Betriebskosten für Sportstätten. In begründeten Ausnahmefällen können von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates Mietkosten anerkannt werden.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

5.2 Unterstützung Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga

5.2.1 Basisförderung und Reisekostenzuschuss für Mannschaftssportarten

Allgemeines

Die Basisförderung und der Reisekostenzuschuss unterstützen den erhöhten Aufwand im Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaftssportarten. Als Förderungswerber kommen Tiroler Sportvereine mit Mannschaften in Betracht, die an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga in der allgemeinen Klasse (oder vergleichbarer Bewerb) teilnehmen.

Definition Mannschaftssport und Meisterschaftsmodus

Beim Mannschaftssport handelt es sich um Sportspiele mit mindestens fünf gleichzeitig und unmittelbar am Spielfeld beteiligten Spielern. Die Mannschaftsleistung ergibt sich durch Interaktionen zwischen einzelnen Mannschaftsmitgliedern.

Die Bundesliga muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Mannschaften organisiert sein, wobei jeweils eine Mannschaft gegen eine andere Mannschaft antritt (direkter Leistungsvergleich). Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.

Jährliche Bewertungen durch den Tiroler Landessportrat

Der Tiroler Landessportrat evaluiert und beschließt jährlich die Zuerkennung der Basisförderung und den Reisekostenzuschuss. Dies umfasst die Anerkennung der Mannschaftssportarten und deren Bundesligen sowie die Bedeutung der Mannschaftssportarten in Tirol. Zudem werden jene Förderungswerber, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, jährlich festgelegt.

Bedeutung der Sportart in Tirol

Die Bedeutung der Sportart richtet sich insbesondere nach:

- Anzahl der Vereine und Mitglieder in Tirol
- Bedeutung im Tiroler Schulsport

Fördervoraussetzungen

- Qualifikation für die Teilnahme
Die Teilnahme an der Bundesliga muss über eine Qualifikation erfolgt sein.
- Trainer
Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.
- Sportärztliche Untersuchung und sportmedizinische Leistungsdiagnostik
Alle Kadersportler der Bundesligamannschaften müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden und eine sportmedizinische Leistungsdiagnostik absolviert haben.
- Nachwuchsmannschaften
Der Förderungswerber muss jahresdurchgängig Training für seine Nachwuchsmannschaften anbieten. Die betreuten Nachwuchsmannschaften müssen auch an einer Bundesliga oder zumindest Tiroler Meisterschaft teilnehmen. Der Übergang der Tiroler Sportler von den Nachwuchsmannschaften in die Bundesligamannschaft der Allgemeinen Klasse muss durch ein Sportkonzept abgesichert sein.
- Profimannschaften
Profimannschaften gemäß dem Wartungserlass 2015 (Vereinsrichtlinien) können nach entsprechender Prüfung der Abteilung Sport Förderungen aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol erhalten.

Förderbemessung

Sockelbetrag:

Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich insbesondere nach der Bedeutung der Sportart in Tirol und den Aufwendungen für den Spielbetrieb. Dieser wird pro Sportart festgelegt.

Reisekostenzuschuss für Auswärts- und Vorbereitungsspiele:

Für die Auswärtsspiele während der Meisterschaft, für die Teilnahme an europäischen Wettbewerben oder auch für begründete Vorbereitungsspiele kann durch den Tiroler Landessportrat ein Reisekostenzuschuss genehmigt werden. Bei der Anzahl der Sportler und Trainer wird jene Anzahl berücksichtigt, die im offiziellen Spielbericht eingetragen ist.

- 5 bis 8 Personen: € 1,14 pro Kilometer
- 9 bis 12 Personen: € 1,71 pro Kilometer
- 13 bis 16 Personen: € 2,28 pro Kilometer
- mehr als 16 Personen: € 2,85 pro Kilometer

Förderabwicklung und Förderauszahlung

Basisförderung

Der Tiroler Landessportrat behandelt die Anträge zur Basisförderung einmal jährlich (Frühjahr). Nach positiver Beschlussfassung im Tiroler Landessportrat werden 50 % der beschlossenen Fördersumme als erste Tranche angewiesen.

Nach Prüfung und Anerkennung der in Gesamtförderhöhe vorgelegten Verwendungsnachweise wird die zweite Tranche zur Anweisung gebracht.

Reisekostenzuschuss

Der Tiroler Landessportrat beschließt für die Bundesligateilnehmer in anerkannten Mannschaftssportarten in der ersten Sitzung des Kalenderjahres auf Basis des genehmigten und nachgewiesenen Reisekostenzuschusses aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einen pauschalen Zuschuss, der ohne Antrag angewiesen wird.

Der Antrag Reisekostenzuschuss ist bis Ende des Kalenderjahres (Einreichfrist: 31.12. d. Jahres) einzureichen. Die Festlegung der tatsächlichen Förderhöhe erfolgt, wie auch eine mögliche Anweisung, nach Ablauf des Kalenderjahres im Nachhinein.

Erforderliche Nachweise

- (Nachwuchs-) Sportkonzept
- Spielbericht für jeden Spieltag
- Tabellenstand der letzten abgeschlossenen Meisterschaft und zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise laufenden Meisterschaft
- Rechnungs- und Zahlungsnachweise im Original für das gewidmete Jahr, anerkannt werden:
 - Gehaltsabrechnungen (Jahreslohnkonten) für angestellte Trainer*innen
 - Honorare, Entgelte, Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE), Tatsächliche Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) für Trainer*innen und Betreuer*innen
 - Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE) für Sportler*innen oder deren Tatsächlichen Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) – keine Spielergehälter oder Spielerprämien;
 - Mietpreise für Busse, Hallenkosten u. ä. welche der jeweiligen Bundesligamannschaft zugeordnet werden können.
 - Kosten für Vereinsbusse (Leasingraten und Tankrechnungen, sofern diese anhand Kennzeichen bzw. über Tankkarten abgerechnet werden)

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage

des Tabellenstandes und der Spielberichte als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

5.2.2 Pauschale Bundesligaunterstützung

Allgemeines

Die pauschale Bundesligaunterstützung für die Teilnahme an einer höchsten oder zweithöchsten österreichischen Bundesliga in der allgemeinen Klasse (oder vergleichbarer Bewerb) unterstützt die Aufwendungen des Spielbetriebes für Förderungswerber, die nicht den Förderrichtlinien gem. Punkt 5.2.1 entsprechen.

Jährliche Bewertungen durch den Tiroler Landessportrat

Der Tiroler Landessportrat evaluiert und beschließt jährlich die Zuerkennung der pauschalen Bundesligaunterstützung. Dies umfasst die Anerkennung der Bundesligen sowie die Bedeutung der Sportarten in Tirol. Zudem werden jene Förderungswerber, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, jährlich festgelegt.

Fördervoraussetzungen

- Meisterschaftsmodus
Die Bundesliga muss in einem Rundensystem mit mindestens sechs Bundesligateilnehmern organisiert sein, wobei ein direkter Leistungsvergleich vorliegen muss. Die einzelnen Wettkämpfe müssen mindestens an drei zeitlich und örtlich getrennten Veranstaltungen und zumindest verteilt über drei Monate stattfinden.
- Trainer
Der hauptverantwortliche Trainer muss eine sportartenspezifische (Diplom-) Trainerausbildung (oder vergleichbare Ausbildung) erfolgreich absolviert haben.
- Sportärztliche Untersuchung und sportmedizinische Leistungsdiagnostik
Alle Kadersportler der Bundesligateilnehmer müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden und eine sportmedizinische Leistungsdiagnostik absolviert haben.
- Nachwuchstraining
Der Förderungswerber muss jahresdurchgängig Training für seinen Nachwuchskader anbieten. Dieser betreute Kader muss auch an Meisterschaften teilnehmen. Der Übergang der Tiroler Sportler vom Nachwuchskader in den Bundesligakader muss durch ein Sportkonzept abgesichert sein.

Förderbemessung

Der Tiroler Landessportrat beschließt jährlich pro Sportart einen maximalen Gesamtförderbetrag. Innerhalb einer jeden Sportart wird dieser auf die Bundesligateilnehmer mittels Einzelbeschlüssen aufgeteilt.

Als Parameter für die Festlegung der Förderhöhe gelten insbesondere die Bedeutung der Sportart, Aufwendungen für den Spielbetrieb und Initiativen im Nachwuchssport.

Förderabwicklung und Förderauszahlung

Der Tiroler Landessportrat behandelt die pauschale Bundesligaunterstützung zweimal pro Jahr (Frühjahr und Herbst). Nach der Beschlussfassung wird der Fördergesamtbetrag dem Förderungswerber angewiesen.

Erforderliche Nachweise

- (Nachwuchs-) Sportkonzept
- Spielbericht für jeden Spieltag
Tabellenstand der letzten abgeschlossenen Meisterschaft und zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachweise laufenden Meisterschaft
- Rechnungs- und Zahlungsnachweise im Original für das gewidmete Jahr, anerkannt werden:
 - Gehaltsabrechnungen (Jahreslohnkonten) für angestellte Trainer und Trainerinnen
 - Honorare, Entgelte, Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE), Tatsächliche Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) für Trainer*innen und Betreuer*innen

- Pauschale Reisekostenentschädigung (PRAE) für Sportler*innen oder deren Tatsächlichen Reisekosten (TRK, gem. § 26 EStG) – keine Spielergehälter oder Spielerprämien;
- Mietpreise für Busse, Hallenkosten u. ä. welche der jeweiligen Bundesligamannschaft zugeordnet werden können.
- Kosten für Vereinsbusse (Leasingraten und Tankrechnungen, sofern diese anhand Kennzeichen bzw. über Tankkarten abgerechnet werden);

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportprotates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. § 7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage des Tabellenstandes und der Spielberichte als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

5.3 Förderung Olympiazentrum Campus Sport Tirol Innsbruck

Für die Führung des Olympiazentrums Campus Sport Tirol Innsbruck wurde zwischen Land Tirol, Stadt Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Ziel dabei ist die sportwissenschaftliche Betreuung von Tiroler Spitzensportathlet:innen.

Das Land Tirol stellt hierfür finanzielle Unterstützungen für die Personalkosten, dem allgemeinen Geschäftsbetrieb sowie die Miet- und Betriebskosten zur Verfügung.

5.4 Unterstützung Nachwuchskompetenzzentrum Tirol

Das Nachwuchskompetenzzentrum Tirol wird vom Förderverein Nachwuchsleistungssport Tirol geführt. Es hat die Aufgaben:

- die in den Nachwuchssportmodellen (Sport-Borg und Sport-Has) betreuten Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und durch die Organisation und Abwicklung von Fördermaßnahmen auf Stadt-Landes-Bundesebene die Trainingsumfeldbetreuung zu optimieren.
- die Abstimmung mit den Tiroler Sportfach- und dachverbänden sowie dem Verein TiSport zu gewährleisten und dabei insbesondere das Tiroler Talentescouting durchzuführen sowie Trainingsumfeldbetreuungen in den Tiroler Sportmittelschulen zu koordinieren.

Das Land Tirol stellt hierfür finanzielle Unterstützungen für die Personalkosten, dem allgemeinen Geschäftsbetrieb sowie die Miet- und Betriebskosten zur Verfügung.

6. Förderung von Veranstaltungen

6.1 Förderung der Durchführung von Sportveranstaltungen

6.1.1 Allgemeines

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden anerkannten Österreichischen Sportfachverbänden mit Sitz in Tirol, Tiroler Sportfachverbänden und deren Mitgliedsvereinen (gemäß Punkt 2.4), sowie Sportvereinen, die Veranstaltungen in anerkannten Sportarten (gemäß Punkt 2.5) organisieren, Förderungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie österreichischen Meisterschaften (laut aktueller Sport Austria Liste) gewährt. Ebenso sind juristische Personen, die mehrheitlich in der Hand eines Sportfachverbandes mit Sitz in Tirol bzw. Tiroler Sportvereins sind, antragsberechtigt. Es werden ausschließlich Veranstaltungen in der Allgemeinen Klasse und den Nachwuchsklassen mit Veranstaltungsort in Tirol unterstützt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist die Durchführung von jahresdurchgehenden Trainingseinheiten und die sportliche Betreuung der Mitglieder des Förderungswerbers.

Werden bei einer Veranstaltung Bewerbe / Wertungen in mehreren Altersklassen bzw. Disziplinen durchgeführt gilt dies hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel als eine Veranstaltung (und ist auch nur mittels eines Antragsformulars anzuschreiben). Dies betrifft sowohl Tagesveranstaltungen als auch Turnierveranstaltungen über mehrere Tage.

Die Zuteilung der Fördermittel richtet sich nach den jährlich vom Tiroler Landessportrat genehmigten Budgetmitteln und der Festsetzung der Schwerpunkte. Die Auswahl und Gewichtung der Ansuchen obliegt der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates unter Berücksichtigung der in Punkt 6.1.2 bis Punkt 6.1.3 festgehaltenen Kriterien.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt erst nachdem die offizielle Ergebnisliste im Tiroler Sportkalender veröffentlicht wurde. Sollte bis spätestens 31. Jänner des auf die Förderzusage folgenden Kalenderjahres die Eintragung im Sportkalender nicht erfolgt sein, verfällt die zugesprochene Förderung ohne Ersatzanspruch.

Eine zuerkannte Förderung laut genehmigtem Antrag hat keinen Anspruch auf Umwidmung. Bei Veranstaltungsabsagen auf Grund höherer Gewalt (z. B. Schlechtwetter) bedarf es vor Auszahlung des genehmigten Förderbetrages einer Einzelfallprüfung. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann unter Berücksichtigung der angefallenen Kosten eine aliquote Förderung festsetzen.

6.1.2 Kriterien zur Festlegung der Fördermittel

Die Veranstaltung ist durch den zuständigen Tiroler Sportfachverband hinsichtlich der Kategorie und Wertigkeit – insbesondere Erbringung von Limits, Qualifikationen, Cupwertungen, Kaderrichtlinien, etc. – zu bestätigen. Die Geschäftsstelle kann hierzu entsprechende Ausschreibungsunterlagen zur Bewertung anfordern.

Veranstaltungen mit einem lokalen bzw. regionalen Schwerpunkt, wie Vereinsmeisterschaften, freundschaftliche Wettkämpfe, u.dgl. m., werden nicht gefördert.

Die jährliche Bewertung der Förderhöhen in den einzelnen Sportarten und Kategorien wird durch den Tiroler Landessportrat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vorgenommen.

6.1.3 Ausnahmen - Unterstützung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol bzw. aus einer anderen Budgetpost im Sportförderungsfonds

Internationale Großsportveranstaltungen

Internationale Großsportveranstaltungen, an denen ausnahmslos qualifizierte Wettkampfsportler teilnehmen (z. B. Europacup, Weltcup, Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, internationale „Open“-Bewerbe, u. ä.) können über Ansuchen und entsprechender Prüfung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden.

Skisport und Fußball

Den Sportfachverbänden Tiroler Skiverband und Tiroler Fußballverband können über Ansuchen und entsprechender Prüfung des Bedarfs Subventionen aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol für einzelne Veranstaltungen gewährt werden. Dies gilt insbesondere für die Disziplinen Langlauf, Biathlon und Snowboard im Skisport und für Länderspiele bzw. Turniere im Fußball.

Schulsportveranstaltungen

Nach Absprache mit den Organisationen, die ebenfalls Schulsportveranstaltungen finanziell unterstützen, können Schulsportveranstaltungen über Ansuchen und entsprechender Prüfung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden.

Sportveranstaltungen ohne Wettkampfcharakter

Sportveranstaltungen, die keinen Wettkampfcharakter (keine Wertungen) aufweisen, können nach entsprechender Prüfung aus dem ordentlichen Haushalt des Landes Tirol subventioniert werden.

Folgende Veranstaltungen sind nicht förderungswürdig

- Mehrfach- bzw. Kombinationswettkämpfen
- Sportveranstaltungen, die zu einem wesentlichen Teil touristische Zwecke verfolgen bzw. Breitensportveranstaltungen mit Schwerpunkt von Teilnehmern in den Master (Senioren)-Altersklassen.

6.1.4 Anerkannte Nachweise

- Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung
- Nicht anerkannt werden: Start- bzw. Preisgelder, Kosten für Bekleidung, Live-Musik, Nahrungsergänzungsmittel.

Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann gemäß Pkt. 6 der Förderungsrichtlinie gem. §7 Tiroler Sportförderungsgesetz bis zur Förderhöhe von € 2.000,- im Einzelfall festlegen, dass die Vorlage der Ergebnisliste als Verwendungsnachweis ausreichend ist. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

6.2 Länderübergreifender Sportinitiativen

6.2.1 ArgeAlp Sport Spiele

Die ArgeAlp Sport Spiele (vgl. www.argealp-sport.org) sind eine Initiative, die durch die ArgeAlp genehmigt sind. Die Projektleitung obliegt dem Kanton Graubünden. Der Projektleitung steht eine Projektgruppe, bestehend aus je einem Sportverantwortlichen aus allen Mitgliedsländern der Arge Alp zur Verfügung. Diese Ländervertreter treffen sich einmal jährlich zur Koordination des Wettkampfprogramms. Die Reduktion auf zehn alpenspezifische Sportarten sowie eine zwar dezentrale aber doch einheitliche Organisation der Wettkämpfe sind die wichtigsten Eckpfeiler des Projekts. Die Projektziele sind:

- Nachhaltige Entwicklung der wichtigsten alpenspezifischen Sportarten
- Entwicklung des Behindertensports im Alpenraum
- Bewegungsförderung in der Arge Alp

Grundsätzlich obliegt die Finanzierung der ArgeAlp Sport Spiele gemäß dem geltenden Regulativ dem organisierenden Mitgliedsland (vgl. <http://www.argealp-sport.org/de/organisation.html>). Die Kosten für die Anreise, die Unterbringung und die Verpflegung werden von den jeweiligen Entsenderländern bzw. deren Sportverbänden getragen. Die Organisatoren sind angehalten, für kostengünstige Unterbringung zu sorgen. Informationen und aktuelle Ausschreibungen zu den ArgeAlp Sport Spielen sind auf www.argealp-sport.org zu finden.

Die Durchführung von ArgeAlp Sportveranstaltungen in Tirol bzw. die Teilnahme an ArgeAlp Sportveranstaltungen wird über den jeweils zuständigen Tiroler Sportfachverband abgewickelt, der auch gegenüber der ArgeAlp und dem Land Tirol als Förderungswerber auftritt.

Veranstaltungsbeitrag ArgeAlp

Die Projektleitung stellt dem Organisator bzw. dem organisierenden Mitgliedsland für die geleisteten Arbeiten einen Beitrag (derzeit € 3.000,-) zur Verfügung.

Förderungsbeiträge Land Tirol

Für die Teilnahme an einer ArgeAlp Sportveranstaltung

- Kosten pro Veranstaltungstag inkl. Verpflegung und Übernachtung: max. € 120,- pro Person
- Reisekostenzuschuss (orientiert sich am Reisekostenzuschuss für Auswärts- und Vorbereitungsspiele): 1 - 4 Personen: € 0,57 pro Kilometer, 5 - 8 Personen: € 1,14 pro Kilometer, 9 - 12 Personen: € 1,71 pro Kilometer, 13 - 16 Personen: € 2,28 pro Kilometer, 17 - 20 Personen € 2,85 pro Kilometer, mehr als 20 Personen € 3,42 pro Kilometer

Berücksichtigt für die Förderberechnung werden nur die Nachwuchssportler und deren Betreuer. Falls es parallel zur ArgeAlp Sportveranstaltung auch einen Bewerb in der allgemeinen Klasse ausgetragen wird, kann diese Teilnahme nicht unterstützt werden.

Durchführung einer ArgeAlp Sportveranstaltung

Nach Vorlage eines Finanzierungsplans Übernahme der anerkehbaren Kosten (vgl. Punkt 1.1) bis zu einer Höhe von maximal € 10.000,-.

6.2.2 Euregio Sportveranstaltungen und Sportverkehr Nord- / Südtirol

In Abstimmung mit dem Euregio Büro (vgl. <https://www.europaregion.info/>) kann die Durchführung länderübergreifenden (Breiten-) Sportveranstaltungen und die Teilnahme an diesen gefördert werden. Dies erfolgt in Einzelfallentscheidungen im Tiroler Landessportrat, wobei insbesondere die sportliche Relevanz und etwaige Überschneidungen mit den ArgeAlp-Sportprojekten geprüft werden.

Die Durchführung bzw. die Beschickung zu Gesamttiroler Meisterschaften (Tirol – Südtirol) werden nach Einzelfallentscheidungen durch den Tiroler Landessportrat gefördert.

Anerkannte Nachweise

Kosten und Spesen für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Teilnahme an der Veranstaltung.

Ab einer Förderhöhe von € 5.000,- ist die Einnahmen- / Ausgabenrechnung bzw. Verlust- / Gewinnrechnung (geprüfter Jahresabschluss) vorzulegen. Dies wird im Genehmigungsschreiben festgehalten.

7. Förderung des Neu-, Aus- und Umbaus von Sportanlagen

7.1 Antragsteller

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Gemeinden, Tiroler Sportvereinen, Tiroler Sportdach- und -fachverbänden bzw. juristischen Personen (die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, Sportinfrastrukturanlagen betreiben und nicht gewinnorientiert sind) mit Sitz in Tirol Zuschüsse für den Neu-, Aus- und Umbau bzw. die Sanierung von Sportanlagen gewährt.

7.2 Voraussetzungen

- Eigentumsnachweis oder ein Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer über mindestens 15 Jahre (oder eine gleichwertige Unterlage)
- Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Sportstätten-Strategieplanes 2020 (vgl. <https://www.tirol.gv.at/sport/richtlinien-und-initiativen/sportstaettenstrategieplan/>)
- Einhaltung der Handlungsempfehlungen und Richtlinien des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS) (vgl. www.oeiss.org)

Zur Einzelfallprüfung wird eine Stellungnahme des ÖISS eingeholt.

7.3 Erforderliche Unterlagen

- Gesamtbausumme, belegt durch Kostenvoranschläge der Firmen, die mit den Baumaßnahmen beauftragt werden (garantierte Angebotssumme laut ÖNORM B 2110:2013, Punkt 6.3.3)
- Gesamt- und Detailpläne
- Belegungs-/Nutzungsplan
- Bei Förderungen von LED – Flutlichtanlagen gemäß 7.12 ist eine Lichtplanung beizubringen
- Bei Förderungen von Sicherheitseinrichtungen Skisport gemäß 7.13 ist die Erklärung „Vereinbarung zwischen dem Seilbahnunternehmer und dem Skiverein“ beizubringen

7.4 Bemessungsgrundlage

Es werden nur Baumaßnahmen gefördert, deren Brutto-Bausumme zwischen € 8.400,- und € 500.000,- liegt. In Ausnahmefällen können nach Einzelfallprüfungen auch höhere Bausummen berücksichtigt werden, wobei die maximale Förderungsbemessungsgrundlage jedenfalls mit € 500.000,- brutto begrenzt ist.

Laufende betriebliche Aufwendungen sind nicht förderbar.

Ebenso können Investitionen in vermietete oder gewerblich genutzte Räumlichkeiten (Gastronomie, Sportgeschäfte, Physiotherapieeinrichtungen, etc.) nicht durch eine Förderung unterstützt werden. Geräteanschaffungen und Maschinen (z. B. Traktoren, etc.) werden nur dann berücksichtigt, wenn sie Teil einer Gesamtanlage sind.

7.5 Regionale und multifunktionale Sportinfrastrukturanlagen

Regionale und multifunktionale Sportinfrastrukturanlage mit Baukosten über € 500.000,- werden durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz (vgl. <https://www.tirol.gv.at/arbeitswirtschaft/wirtschaftsfoerderung/infrastrukturfoerderung/sportanlagen/>) gefördert.

7.6 Vermeidung von Doppelförderung

Zur Prüfung der Bemessungsgrundlage kann eine Abstimmung mit der Gemeindeabteilung und der Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz erfolgen. Förderungen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (vgl. www.umweltfoerderung.at) gelten nicht als Doppelförderung.

7.7 Förderbemessung und Prämie

Die Festlegung der projektbezogenen Fördersumme bzw. die maximale Förderhöhe richtet sich nach den gesetzten Schwerpunkten, der jährlich genehmigten Budgetzuteilung Sportanlagenbau, sowie der Anzahl der eingereichten Ansuchen.

Der Förderbetrag wird nach Zusicherung für zwei Jahre reserviert. Wenn der Förderwerber innerhalb dieser Frist keinen Verwendungsnachweis (VN) vorlegt, verliert er den Anspruch auf die zugesagte Förderung.

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachgewiesene ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. Eigenleistungen können mittels einer Prämie bewertet und unterstützt werden.

Die Prämie ist vor Baubeginn zu beantragen und darf max. 20% der genehmigten Fördersumme betragen.

7.8 Auszahlung

Die Auszahlung des Förderungsbetrages und der Prämie erfolgt in Form einer Einmalzahlung nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.9 Verwendungsnachweis / anerkannte Nachweise

- Die Fördersumme ist durch Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Bemessungsgrundlage nachzuweisen
- Die Prämie muss durch eine Erklärung des Antragsstellers über durchgeführte ehrenamtliche Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- Bei Förderungen nach 7.12 ist zudem eine Fachunternehmerbestätigung vorzulegen.

7.10 Anpassung der Förderhöhe

Werden im Zuge der Evaluierung und Prüfung der Verwendungsnachweise wesentliche Änderungen der Bemessungsgrundlage festgestellt, kann der Tiroler Landessportrat die Förderhöhe neu beschließen.

Bei geringfügigen Änderungen der Bemessungsgrundlage kann von der Geschäftsstelle eine aliquote Anpassung (Erhöhung/Reduktion) erfolgen.

7.11 Sonderförderung Sicherheitseinrichtungen Skisport

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds können Tiroler Sportvereine, die Mitglied im Tiroler Skiverband sind, für den Ankauf von Sicherheitseinrichtungen für die Ausübung des Skisports eine Unterstützung erhalten. Voraussetzung ist, dass die „Vereinbarung zwischen dem Seilbahnunternehmer und dem Skiverein“ (vgl. https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/foerderungen/downloads/Vereinbarung_Seilbahnen.doc) unterzeichnet und dem Antrag beigelegt wird.

7.12 Sonderförderung LED Beleuchtung

Laut Beschluss des Tiroler Landessportrates vom 07.05.2024 wird die Sonderförderung von LED Beleuchtungen gestrichen. Eine Förderung von Errichtung, Erweiterungen oder Sanierungen von Beleuchtungsanlagen ist in der Förderaktion Sportstättenbau gemäß Förderrichtlinie Punkt 7 möglich.

7.13 Weitere Fördermöglichkeiten:

Weitere Förderungsmöglichkeiten aus dem Sportstättenbau können nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel aus dem Haushaltsvoranschlag des Landes Tirol in Abstimmung mit dem Sportreferenten genehmigt werden.

8. Förderung von Aus- und Weiterbildung

8.1 Förderung der Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportfachverbänden und Tiroler Sportdachverbänden für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen in Tirol Zuschüsse gewährt. Dabei gelten folgende Richtlinien:

- Die Zielsetzung der Ausbildung ist zu präzisieren.
- Umfang und Inhalte der Ausbildung sind entsprechend der Zielsetzung zu definieren und deren Relevanz ist von der Bundessportakademie Innsbruck zu prüfen und zu bestätigen, wobei ein Rahmen von mindestens 42 Stunden einzuhalten ist.

8.1.1 Finanzierungs- bzw. Organisationsregulativ

- Es müssen mindestens 10 Teilnehmer die Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren.
- Ein Selbstbehalt der Teilnehmer ist in angemessener Höhe einzufordern.
- Eigenmittel des Dach- bzw. Fachverbandes sind in angemessener Höhe einzubringen.
- Pro Jahr und Verband gibt es eine maximale Förderung von € 2.500,-.

8.1.2 Anerkannte Nachweise

Den Nachweisen ist die Teilnehmerliste beizugeben.

- Kosten und Spesen für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen

8.2 Förderung des Frauensports – im Sinne von Gender Mainstreaming

Aus dem Tiroler Sportförderungsfonds werden Tiroler Sportvereinen und Tiroler Sportdach- und -fachverbänden für Maßnahmen, durch die die Position der Frauen als Funktionärin bzw. Trainerin gestärkt wird, Förderungen gewährt.

Es sind ausschließlich Aus- bzw. Fortbildungen, die von anerkannten österreichischen Sportorganisationen durchgeführt werden, förderungswürdig. Als Entscheidungsgrundlage wird im Bedarfsfall von der Bundessportakademie Innsbruck bzw. dem jeweiligen Sportverband eine Stellungnahme eingeholt.

Teilnehmer, die bereits über eine Sportförderung des Landes oder des Bundes (bzw. Dachverbandes) unterstützt werden, können nicht für eine Förderung berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist eine Ausschreibung der Aus- bzw. Fortbildung beizulegen.

8.2.1 Anerkannte Nachweise

Die Teilnahmebestätigung ist den Nachweisen beizulegen.

- Lehrgangs- und Lehrmittelkosten
- Fahrt-, Reise- und Aufenthaltskosten bis max. € 120,- pro Tag (analog zur pauschalen Reisekostenabrechnung)

9. Tiroler Schulsport- und Talentesevice

9.1 Tiroler Schulsportservice

Tiroler Schulklassen können im Rahmen des Tiroler Schulsportservice qualifizierte Trainer aus den verschiedensten Schulsportartangeboten in ihren Unterricht einladen. Diese Schulsportangebote werden als Schulsportveranstaltung im Zuge des Schulunterrichts durchgeführt, wobei die Trainer die Klassen als externe Experten begleiten.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Trainer pro Bewegungseinheit € 25,- zugesprochen. Alle weiteren Kosten – zusätzliche Stunden, mehrere Trainer, Eintritte, Fahrtkosten, u. ä. müssen von der Klasse (Schule) in Eigenregie mit den Trainern verrechnet werden. Die Durchführung und der Ablauf sind unter <https://www.tirol.gv.at/sport/schulsport/schulsportservice/ablauf/> angeführt.

9.1.1 Förderung Bewegungskompetenzen

Gemeinsam mit dem Förderverein für Nachwuchsleistungssport Tirol wurde ein Bewegungs-ABC erstellt, das die grundlegenden Bewegungskompetenzen Laufen, Springen, Werfen & Fangen, Rollen & Stützen, Balancieren, Klettern & Hangeln, Gleiten und Fahren, Schwimmen für Kinder und Jugendliche beschreibt und die Grundlage für alle Bewegungs- und Sportformen bilden.

Um die Möglichkeit zu bieten, die acht Bewegungskompetenzen sich anzueignen, können über das Tiroler Schulsportservice alle Klasse in den Tiroler Volksschulen pro Schuljahr und Bewegungskompetenz einen Trainer für sechs Einheiten (in der Bewegungskompetenz Schwimmen 10 Einheiten) in den Schulunterricht einladen. Mit den definierten Bewegungskompetenzen soll auch die Möglichkeit für die Schülerinnen geschaffen werden, die eigenen Stärken und Interessen zu erfahren und zu vertiefen.

9.1.2 Tiroler Schwimminitiative

Über das Tiroler Schulsportservice abgewickelte Schwimmkurse werden speziell gefördert. Neben der Unterstützung der Kosten für die Kursleitung für 10 Einheiten werden auch Eintritts- und Fahrtkosten, sofern diese nicht durch die Gemeinde übernommen werden, gefördert. Dabei erfolgt die Abwicklung über die Plattform des Tiroler Sportschulsportservice direkt mit der Schule.

9.1.3 Unterstützung Schüler mit erhöhtem Betreuungsbedarf

In Abstimmung mit dem Tiroler Behindertensportverband können Schulklassen, die Schüler mit erhöhtem Betreuungsbedarf haben, einen zweiten Trainer zur Durchführung der Schulsportangebote in Anspruch nehmen. Diesem wird ebenso eine Aufwandsentschädigung pro Bewegungseinheit in der Höhe von € 25,- zugesprochen, wobei die Abwicklung über den Tiroler Behindertensportverband läuft.

9.1.4 Durchführung Workshop Behindertensport

Als Serviceleistung bietet der Tiroler Behindertensportverband Workshops Behindertensport für Schulklassen zur Sensibilisierung auf das Thema an. Diese Workshops können Schulklassen als Schulsportangebot im Tiroler Schulsportservice wählen, wobei der Tiroler Behindertensportverband eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 250,- pro Workshop erhält.

9.1.5 Durchführung Workshop Schnee, Eis, Lawine

Tiroler Schulklassen können einmal pro Schuljahr mit hierfür ausgebildeten Personen das Verhalten im Umgang mit Schnee, Eis und der Gefahr Lawine erfahren. Als Informationsgrundlage und Vorbereitung werden über das Projekt Snowkids <https://www.snow.institute/> praxistaugliche Lehrmaterialien zur Verfügung gestellt.

Etwaig notwendige Liftkarten für die Durchführung des Workshops können über die Bildungsdirektion Tirol (Projekt Skifahrn - <https://www.tiroler-schulsport.at/skifahrn/anmeldung/>) bezogen werden.

Für den halbtägige Workshop werden € 250,- zur Verfügung gestellt, anfallende Fahrtkosten werden mit € 12,50 pro Kind unterstützt.

9.2 Tiroler Talenteservice

9.2.1 Tiroler Talentescouting

Im Zuge des Talentescoutings Tirol wird durch 8 Übungen (vgl. <https://www.nachwuchsleistungssport-tirol.at/talentescouting/yosis-uebungen/>) ein Überblick über den motorischen Fitnesszustand der Schüler gegeben. Diese werden in Kooperation vom Förderverein Nachwuchsleistungssport Tirol und den Tiroler Sportdachverbänden in einer Doppelstunde in der 2. und 4. Schulstufe abgewickelt. Die aufgezeigten motorischen Stärken und Schwächen können durch die gezielte Auswahl der Bewegungskompetenzen im Tiroler Schulsportservice gefördert bzw. kompensiert werden.

9.2.2 Talentförderung in den Tiroler Sportmittelschulen

Die Tiroler Sportmittelschulen werden in den Bereichen Training, Umfeldbetreuung und Coaching unterstützt (vgl. <https://www.nachwuchsleistungssport-tirol.at/talentfoerderung/leistungen/>). Administriert und abgewickelt wird die Talentförderung vom Förderverein Nachwuchsleistungssport Tirol.

Die 1. Klassen der Tiroler Sportmittelschulen können einen Functional Movement Screen (FMS - Standardisiertes Testverfahren zur Analyse von fundamentalen Bewegungsmustern) und einen Gleichgewichtstest (MFT) durchführen.

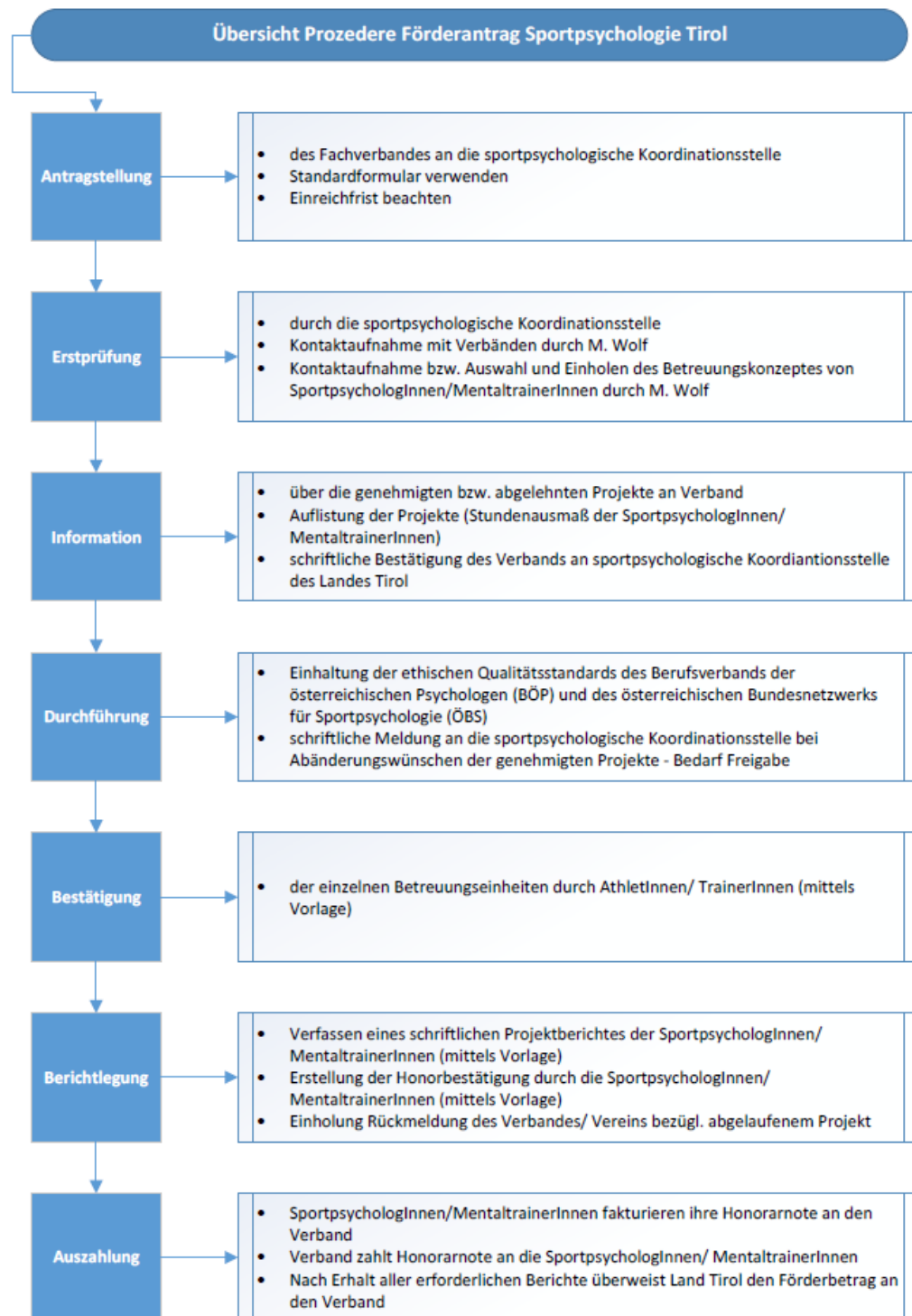
Im Sinne eines langfristigen Leistungsaufbaus sollen die Tiroler Sportmittelschulen durch altersgerechte Trainingsinhalte in den Basissportarten bei der Talentausbildung unterstützt werden. Daher stehen zur Vertiefung und Spezialisierung in den Basissportarten im Tiroler Schulsportservice jeder Klasse der Tiroler Sportmittelschulen die Trainingsmodule in den Sportarten Leichtathletik und Geräteturnen für jeweils 10 Einheiten zur Verfügung.

Zusätzlich besteht - wie für alle anderen Schulen ab der 5. Schulstufe auch - für jede Klasse die Möglichkeit zwei Schulsportangebote aus dem Schulsportservice in Anspruch zu nehmen.

10. Serviceleistungen / Öffentlichkeitsarbeit

10.1 Sportpsychologische Maßnahmen

Das Hauptziel der Sportpsychologie in Tirol ist es, eine Struktur, entsprechend den neuesten praxisorientierten und wissenschaftlichen Erkenntnissen, zur flächendeckenden, effizienten und transparenten sportpsychologischen Betreuung des Tiroler Spitzen- und Nachwuchssports zu schaffen.



10.1.1 Anerkannte Nachweise

Als Fördernachweis ist die Originalrechnung samt Überweisungsbestätigung des Sportpsychologen / Mentaltrainers vorzulegen.

10.2 Tiroler Meisterehrung / Tiroler Sportlergala

1. Grundlage für die Ehrung bei der Tiroler Sportlergala bildet die BSO-Aufstellung Österreichische Staatsmeister für die allgemeine Klasse. Hiermit werden die Disziplinen in den anerkannten Sportarten festgelegt. Die Meldung durch die Tiroler Sportfachverbände erfolgt auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates.
2. Bei Tiroler und österreichischen Meisterschaften wird nur der 1. Rang berücksichtigt.
3. Als internationale Erfolge werden berücksichtigt: Olympische Spiele (1. - 6. Rang), Europaspiele für Erwachsene (1.- 3.), Weltmeisterschaften (1.- 6.), Europameisterschaften (1.- 3.), Weltcup-Gesamtsiege (1.- 6.), Championsleague-Siege. Ebenso werden Jugend- und Junioren Weltmeister eingeladen.
4. Es werden nur Sportler eingeladen, deren Verein Mitglied in einem vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportfachverband ist bzw. in einer vom Tiroler Landessportrat anerkannten Sportart an Meisterschaften teilnimmt.
5. Es müssen bei der Österreichischen bzw. Tiroler Meisterschaft zumindest drei Starter teilgenommen haben und in der Ergebnisliste aufscheinen. Die Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates kann sich zur Kontrolle Ergebnislisten vorlegen lassen.
6. Bei Sportarten (vgl. Aufzählung unten), die Tiroler Meisterschaften im Freien und in der Halle bzw. im Sommer und im Winter durchführen, wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tiroler Sportfachverband nur eine Tiroler Meisterschaft für die Tiroler Meisterehrung berücksichtigt. Bei Österreichischen und internationalen Meisterschaften werden alle Titelträger eingeladen. Beispiele:
 - Schwimmsport
 - Leichtathletik
 - Eis- und Stocksport
7. Bei Tiroler Meistern in einer Mannschaft / einem Team wird nur ein Vertreter des Vereins zur Tiroler Meisterehrung geladen. Bei Österreichischen und internationalen Meistertiteln wird in Absprache mit den Vereinsfunktionären die Anzahl der einzuladenden Mitglieder festgelegt.
8. Der Tiroler Landessportrat kann bei Sportlern, die einen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, jedoch für einen Nicht-Tiroler Verein starten, in Einzelfallbeurteilungen Einladungen zur Tiroler Meisterehrung aussprechen.
9. Sportler, die für einen Tiroler Verein starten, jedoch nicht ihren Wohnsitz in Tirol haben, werden ebenfalls zur Tiroler Meisterehrung eingeladen.
10. Die eingeladenen Sportler dürfen eine Begleitperson zur Ehrung mitnehmen.
11. Folgender Personenkreis wird auch zur Tiroler Meisterehrung eingeladen – ohne Begleitung:
 - Vertreter der Vereine von den eingeladenen Sportlern
 - Vertreter der Tiroler Sportfachverbände
 - Tiroler Landessportrat
 - Ehrengäste
12. Die Einladungen aus dem Bereich Behindertensport erfolgt in Abstimmung zwischen der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates und dem Tiroler Behindertensportverband, wobei die Höchstanzahl der einzuladenden Sportler bei 40 Personen liegt.

10.3 Richtlinien zur Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Tirol

Die Auszeichnung und Würdigung von Personen, die sich auf dem Gebiet des Sports Verdienste für das Land erworben haben sind im Gesetz vom 3. Juli 1991, mit dem das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes geändert wurde, festgelegt (vgl.

https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/sport/allgemeines/downloads/Auszeichnungen_des_Landes_Tirol_-_Gesetz.pdf).

(1) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben, und zwar

- a) bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften einen der Plätze 1 bis 6 erreicht haben,
- b) bei Europameisterschaften einen der Plätze 1 bis 3 erreicht haben,
- c) in einer offiziellen Weltcupwertung einen der Plätze 1 bis 3 eingenommen haben oder
- d) sonstige außerordentliche internationale Spitzenleistungen erbracht haben.

Der letzte Leistungsnachweis sollte nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die in Tirol einen ordentlichen Wohnsitz haben, bei einem Tiroler Sportverein gemeldet sind und als aktive Sportler langjährige außerordentliche Leistungen erbracht haben, die Voraussetzungen nach Abs. 1 jedoch nicht erfüllen. Bewertet werden Leistungen auf internationalem Niveau (Top 10) in der allgemeinen Klasse über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahre, wobei der letzte Leistungsnachweis nicht länger als 2 Jahre zurückliegen sollte.

(3) Das Tiroler Sportehrenzeichen wird an Personen verliehen, die sich als Trainer oder als Funktionär in einem Vereins- oder Verbandsvorstand durch langjährige, zumindest 15 Jahre dauernde außerordentliche Leistungen um den Tiroler Sport besonders verdient gemacht haben. Zu einer wesentlichen Voraussetzung der Verleihung zählt die ehrenamtliche Tätigkeit (ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen).

Tiroler Sportdachverbände dürfen pro Verleihung maximal fünf Personen für ein Sportehrenzeichen eingeben, Tiroler Sportfachverbände maximal drei.